

Per Telefax

An alle
Mitgliedsfirmen

07.01.2011

Fe/UI

RS A 1

Allgemeines Rundschreiben

- **Änderungen zum Jahresbeginn 2011 im Bereich Gesundheit und Arbeitsmarkt**
- **Aktueller Stand ELENA-Verfahren**
- **Sozialversicherungsbeiträge: Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2011**
- **In eigener Sache: Herr Rechtsanwalt André M. Fechner hat seine Tätigkeit als Geschäftsführer des AGV am 01.01.2011 aufgenommen**

Änderungen zum Jahresbeginn 2011 im Bereich Gesundheit und Arbeitsmarkt

Mit dem 01.01.2011 traten umfangreiche gesetzliche Änderungen im Bereich Gesundheit und Arbeitsmarkt in Kraft. Im Rahmen des GKV-Finanzierungsgesetzes wird u. a. der Beitragssatz angehoben und die Erhebung des Zusatzbeitrags neu geregelt.

Durch die Verlängerung der Sonderregelungen zur konjunkturellen Kurzarbeit (u.a. Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, § 421t Abs. 1 - 3 SGB III) bis zum 31. März 2012 kann auch im nächsten Jahr konjunkturelles Kurzarbeitergeld zu den erleichterten Bedingungen in Anspruch genommen werden. Für 2011 beginnende Kurzarbeit gilt dabei eine Bezugsfrist von bis zu 12 Monaten.

Entsprechende Übersichten des Bundesministeriums für Gesundheit sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales können Sie bei uns anfordern.

Aktueller Stand ELENA-Verfahren

Der im November 2010 erfolgte Beschluss des Koalitionsausschusses, den verpflichtenden Datenabruf im ELENA-Verfahren durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Eltern- und Wohngeldstellen von 2012 auf 2014 zu verschieben, bedeutet neue, zusätzliche Bürokratie für die Betriebe, die nunmehr bis zu zwei Jahre länger die gleichen Daten sowohl elektronisch melden als auch auf Papierformularen bescheinigen sollen.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat den Vorstandsvorsitzenden der BA, Herrn Dr. Weise, dringend gebeten, von der ebenfalls beschlossenen Option eines früheren Datenabrufs auch tatsächlich Gebrauch zu machen und am bisherigen Zeitplan für den Datenabruf - Start am 1. Januar 2012 - festzuhalten. Damit könnten dann die entsprechenden Papierbescheinigungen der Arbeitgeber endlich wegfallen.

Bedauerlicherweise lässt die Bundesregierung jedoch die notwendige öffentliche Kommunikation zum Fortgang des ELENA-Verfahrens vermissen. Dies führt zu einer tiefen Verunsicherung in der Wirtschaft. Auch bei den abrufenden Stellen hat dieser unklare Kurs negative Auswirkungen. In diesen Tagen hat Herr Dr. Weise geantwortet, dass der Start des Datenabrufverfahrens bei der BA vor dem 1. Januar 2013 „leider nicht mehr realistisch“ ist.

Eine solche Verschiebung des Abrufzeitpunktes bei der BA wäre aus vielerlei Gründen hochproblematisch. Zum einen müssten die Betriebe für ein weiteres Jahr Millionen von Papierbescheinigungen für die BA ausfüllen. Zum anderen wären schon getätigte und in den nächsten Monaten zu tätigende Datenmeldungen der Arbeitgeber - das betrifft v. a. die Kündigungsdaten - objektiv überflüssig, was auch verfassungsrechtlich sehr bedenklich ist. Es kann und darf nicht sein, dass die Betriebe hier einen hohen Aufwand ohne jeglichen Nutzen betreiben.

Die Bundesvereinigung hat sich deshalb erneut an das Bundeskanzleramt sowie an das Bundesarbeits- und Wirtschaftsministerium gewandt und eindringlich darum gebeten, jetzt endlich die notwendigen Entscheidungen zu treffen, damit der aktuelle gesetzliche Abruftermin der BA - 1. Januar 2012 - doch noch gehalten werden kann. Sollte das nicht mehr möglich sein, ist umgehend eine Änderung der Gemeinsamen ELENA-Grundsätze erforderlich, damit die dann bis auf Weiteres nicht mehr benötigten Datenmeldungen (v. a. Kündigungsdaten) schnellstmöglich ausgesetzt werden.

Sozialversicherungsbeiträge

Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2011

Der Bundesrat hat am 26.11.2010 die „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011“ beschlossen. Die tabellarische Übersicht über die Beitragsbemessungsgrenzen und die wichtigsten sonstigen Rechengrößen in der Sozialversicherung 2011 können Sie bei uns anfordern.

In eigener Sache: Herr Rechtsanwalt André M. Fechner hat seine Tätigkeit als Geschäftsführer des AGV am 01.01.2011 aufgenommen

Wie bereits mit Rundschreiben vom 18.11.2010 angekündigt, hat Herr Rechtsanwalt André M. Fechner zum 01.01.2011 seine Tätigkeit als Geschäftsführer aufgenommen und wird gemeinsam mit Herrn Willi Schäfer die Geschäftsführung bis zum 31.03.2011 ausüben. Ab 01.04.2011 wird Herr Schäfer in die passive Phase der Altersteilzeit gehen – Herr Fechner wird dann die Alleingeschäftsführung übernehmen.

Herr Fechner ist für Sie jederzeit gern wie folgt erreichbar:

Tel.: 0571-828200
Email: fechner@agv-minden.de

Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V.

- W. Schäfer - - A. Fechner -